

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1. Unter dem Namen „Gemeinnütziger Verein Altersheim St. Josef“, nachstehend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in CH-5607 Hägglingen.
- 1.3. Der Verein bezweckt die Erstellung und den Betrieb eines Alters- und Pflegeheims für betagte Personen.
- 1.4. Der Verein kann auch andere gemeinnützige Aufgaben übernehmen.
- 1.5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1. Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die sich für die Förderung des Vereinszwecks einsetzen.
- 2.2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Einzelmitglieder (natürliche Personen)
 - Ehepaare (verheiratete Personen)
 - Kollektivmitglieder (juristische Personen)
- 2.3. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages erworben.
- 2.4. Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- 2.5. Beahlt ein Mitglied während zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitglieder-beitrag, wird dies als stillschweigende Austrittserklärung angesehen.

- 2.6. Den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe vollziehen. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zu.
- 2.7. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Die Haftbarkeit für allfällige Forderungen des Vereins bleibt bestehen.

3. Organisation

- 3.2. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Kommissionen
- 3.3. Die Mitgliederversammlung
 - 3.3.1. Der Verein hält jährlich im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung ab.
 - 3.3.2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
 - 3.3.3. Das Einberufungsrecht steht auch einem Fünftel der Vereinsmitglieder mit Angabe der Gründe zu. Der Vorstand kann zur Ansetzung der Versammlung eine Frist von vier Wochen beanspruchen.
 - 3.3.4. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Verhandlungsgegenstände.
 - 3.3.5. Anträge der Mitglieder, die bis jeweils 31. Dezember schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sind, sind auf die Liste der Verhandlungsgegenstände zu setzen.
 - 3.3.6. Über Gegenstände, die in der Einladung nicht ausdrücklich angekündigt wurden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einem solchen Beschluss zustimmen.
 - 3.3.7. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied. Dem Vorsitzenden steht in allen Fällen der Stichentscheid zu.
 - 3.3.8. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
 - 3.3.9. Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Ehepaare, je nach Anzahl anwesender Personen eine, resp. zwei Stimmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
 - 3.3.10. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 3.3.11. Zur Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 3.3.12. Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.
 - 3.3.13. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Vereins- und Betriebsrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichtes
 - Entlastung der geschäftsführenden Organe
 - Genehmigung des Vereins- und Betriebsbudgets
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge

- Wahl und die Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

3.4. Der Vorstand

- 3.4.1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
 - 3.4.2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Heimes sind nicht in den Vorstand wählbar.
 - 3.4.3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - 3.4.4. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatz für die restliche Amtsdauer.
 - 3.4.5. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, ferner auf Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Sitzung.
 - 3.4.6. Bei Abwesenheit des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz. Ist auch der Vizepräsident verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
 - 3.4.7. Ist für die Behandlung von Geschäften die Anwesenheit der Heimleitung erforderlich, kann diese auf Einladung des Präsidenten beratend an der Vorstandssitzung teilnehmen.
 - 3.4.8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 - 3.4.9. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - 3.4.10. Der Vorsitzende fällt den Stichentscheid.
 - 3.4.11. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
 - 3.4.12. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird von der Aktuarin oder von einem durch den Vorsitzenden bestimmten Mitglied ein Protokoll geführt.
 - 3.4.13. Das vom Protokollführer unterschriebene Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 30 Tagen zuzustellen.
 - 3.4.14. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
 - In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Gegenstände, die nicht durch die Statuten oder Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Organen vorbehalten sind.
 - Die Geschäftsführung des Vereins sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse, soweit er diese Aufgaben nicht der Heimleitung überträgt.
 - Der Vorstand kann nicht budgetierte Investitionen tätigen und Reparaturen veranlassen, soweit diese für einen geregelten Heimbetrieb unerlässlich sind und der Verhinderung von Folgeschäden dienen.
- ### 3.5. Einzelaufgaben
- Wahl der Heimleitung.
 - Erstellen des Heimleitbildes und des Pflichtenhefts der Heimleitung.
 - Genehmigung der Reglemente und der Taxordnung.
 - Kontrolle der Führung des Heimes und die Budgetüberwachung.
 - Behandlung der Beschwerden von Heimbewohnern und Personal, soweit diese auf dem ordentlichen Dienstweg nicht bereinigt werden können.

- Führung einer separaten Vereinsrechnung. Die Führung der Vereinsrechnung kann übertragen werden.
- Die Bezeichnung der unterschriftsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- Ausarbeitung des Betriebs- und Vereinsbudgets.
- Die Festlegung allfälliger Entschädigungen und Spesenvergütungen an die Vorstandsmitglieder.
- Die Vertretung des Vereins nach aussen

3.6. Die Rechnungsrevisoren

3.6.1. Die Mitgliederversammlung beauftragt eine externe Revisionsstelle.

3.6.2. Der Auftrag wird für zwei Jahre erteilt.

3.6.3. Die Revisionsstelle prüft jährlich die Betriebs- und Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

3.7. Die Kommissionen

3.7.1. Der Vorstand kann Aufgaben an Einzelpersonen oder Kommissionen übertragen, deren Kompetenzen festlegen und dabei auch geeignete Personen berufen, die nicht dem Verein angehören.

3.7.2. Die Kommissionen erstatten dem Vorstand über ihre Tätigkeiten Bericht.

4. Finanzielle Mittel und Rechnungsführung

4.1. Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Pensionstaxen der Heimbewohner/Innen
- Zuwendungen von privater und öffentlicher Seite
- Zinserträgen
- Erlöse aus Aktionen und Sammlungen
- Eingehen von Schuldverpflichtungen

4.2. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

4.3. Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

- Einzelmitglieder Fr. 25.00
- Ehepaare Fr. 35.00
- Kollektivmitglieder Fr. 50.00

4.4. Die Betriebs- und Vereinsrechnung werden separat geführt und jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

5. Haftung des Vereins

5.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1. Die Auflösung ist durch den Vorstand zu vollziehen.
- 6.2. In diesem Fall gehen alle Aktiven und Passiven an die Gemeinde Hegglingen über, welche diese zweckgebunden verwaltet oder einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung übergibt.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2016 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 24. April 2008, 26. März 2002 bzw. 14. November 1997.

Der Präsident

sig. Fritz Schober

Die Aktuarin

sig. Connie Saxer